

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH 817.2

KRAFTFAHRZEUG-REPARATURWERKSTÄTTEN UND ÄHNLICHE BETRIEBE

Anstelle von B 3. EHVB gilt folgende Regelung:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB, des Abschnittes A der EHVB sowie dieser Besonderen Bedingung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus allen mit dem versicherten Risiko zusammenhängenden Rechtsverhältnissen, Eigenschaften und Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer nach den für seinen Betrieb geltenden behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Der Versicherungsschutz umfaßt insbesondere auch:

1. SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist hinsichtlich der Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks, Kleingebinden und Arbeitsgeräten - ausschließlich für den eigenen betrieblichen oder privaten Verbrauch - getroffen.
2. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1 AHVB ist nicht anzuwenden.

2. AUSLANDSDECKUNG FÜR DIE MITGLIEDSSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION; SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Schweiz und Liechtenstein.
Es gilt Art 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich auf Schadenereignisse
 - 2.1. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - 2.2. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 2.3. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 2.4. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
- 2.5. Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1. in Abweichung von A 1. EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 Reklameeinrichtungen;
 - 3.1.4 einer Werksfeuerwehr;
 - 3.1.5 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 3.1.6 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 3.1.7 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI).
 - 3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

3. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN

Abweichend von A 1.2.3 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die zumindest zu zwei Dritteln für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden.

4. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)

1. Die besondere Vereinbarung gemäß A 1.1., 2. Absatz EHVB ist hinsichtlich der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen, Geräten und Fahrzeugen getroffen.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbs-

mäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Booten u. Surfgeräten, medizinischen Geräten sowie aus Leasing.

5. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

1. Versicherungsschutz
 - 1.1. Reine Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.
 - 1.2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art 1.2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - 1.3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet keine Anwendung und wird durch die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung ersetzt. Soweit nachstehend nicht anders bestimmt gelten die AHVB.
2. Versicherungsfall
 - 2.1. Abweichend von Art 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.2. Serienschaden
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - 2.2.1 eines Verstoßes
 - 2.2.2 mehrere auf derselben Ursache beruhende Verstöße
 - 2.2.3 mehrere im zeitlichen Zusammenhang stehende und auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
3. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Abweichend von Art 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Police vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
4. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
 - 4.1. Abweichend von Art 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 4.2. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Pkt. 2.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
6. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
 - 6.1. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
 - 6.2. Kein Versicherungsschutz besteht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie.
 - 6.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

6. BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN FAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie zB Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden am Ladegut selbst.
3. Die besondere Vereinbarung gemäß B 1.1.2 EHVB ist getroffen.

7. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art 7.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art 6 AHVB.

8. MIETSACHSCHÄDEN

Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

9. BAUHERRNHAFTPFLICHT

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 400.000,00 nicht überschreiten.
2. Voraussetzung ist, daß

- 2.1. die technische Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
- 2.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr. 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
- 2.3. der Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, daß die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. daß die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
4. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

10. ANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.1 AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt, die durch einen Umstand verursacht werden, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

11. ANSPRÜCHE DER ARBEITNEHMER

1. Abweichend von A 1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
2. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.
3. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

12. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Obliegenheiten:
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

13. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

1. Für die Firmeninhaber, und Geschäftsführer besteht eine Privathaftpflichtversicherung gemäß B 16. EHVB.
2. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

14. VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller in allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, die über die in den einschlägigen ÖNORMEN vorgesehenen Einschränkungen der Schadenersatzpflicht hinausgehen, wird sich der Versicherer auf diese Einschränkungen nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet ist.

15. SUBUNTERNEHMER

1. Der Versicherungsschutz, allerdings nur im Umfang der Deckung nach AHVB/EHVB - ohne etwaige sonstige Deckungserweiterungen - bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz zu bieten ist.
2. Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bestehender Regreßanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

16. SCHÄDEN AN KUNDENFAHRZEUGEN AUSSERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeitete Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.
2. Ansprüche gemäß Art 7.1.1, 7.1.3 und 7.9. AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

17. DIEBSTAHL ODER RAUB VON IN VERWAHRUNG GENOMMENEN FAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.

18. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN DURCH BRAND, BLITZSCHLAG ODER EXPLOSION

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

19. BEGUTACHTUNG NACH § 57 A KFG

1. Abweichend von Art 7.3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Begutachtung nach § 57 a Kraftfahrzeuggesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für Motorschäden im Zusammenhang mit der § 57 a KFG - Dieselrauchgasmessung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Regressansprüche der Republik Österreich. Der Ausschluss gemäß Art 7.10.2 AHVB kommt hier nicht zur Anwendung.

20. HEBEBÜHNEN

1. Abweichend von Art 7.10.1 und 7.10.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die dadurch entstehen, daß im Zuge von Service- und/oder Reparaturarbeiten das Kraftfahrzeug mit einer Hebebühne bewegt wird.
2. Ausgeschlossen bleiben
 - 2.1. Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug, während es sich auf der Hebebühne befindet, mit Personen besetzt bzw mit lebenden Tieren oder sonstigen gleichgewichtsstörenden Lasten beladen ist;
 - 2.2. Schäden, die durch eine höhere Belastung, als die Tragfähigkeit der Hebebühne zulässt, entstehen.
3. Bestehende Unfallschäden müssen vor dem Heben mit der Hebebühne bildlich festgehalten werden.

21. AUTOMATISCHE WASCHANLAGEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 und 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.

22. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.5.3, 7.10.1 und 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte, auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.
Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
2. Als Obliegenheit - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - werden bestimmt:
 - 2.1. Der Lenker des Fahrzeuges muß im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichen Verkehr vorgeschrieben ist.
 - 2.2. Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

23. VERWAHRUNG VON KUNDENFAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kundenfahrzeugen aus dem Titel der Verwahrung und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf solche Kundenfahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung oder Reparatur übernommen haben. Luft- und Wasserfahrzeuge bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Schäden an diesen Kundenfahrzeugen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

24. ISOTOPENHAFTPFLICHT

Abweichend von Art 7.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Halter* von Ionisationsrauchgasmeldern.

* im Sinne von § 2 AtomHG 1999 (in der jeweils geltenden Fassung)

25. PRIVATHAFTPFLICHT FÜR FIRMENANGEHÖRIGE ANLÄSSLICH VON DIENSTREISEN

1. Mitversichert ist die Privathaftpflicht gemäß B 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von

Dienstreisen.

2. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hiefür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.